

Reinhard Prenzlou

# Der Kinderbeistand in Österreich

## Drei Länder – eine Sprache – große Unterschiede

Anfang Mai des Jahres 2011 hatten sich in Friedrichshafen Vertreter der drei deutschsprachigen Länder – Deutschland, Österreich und Schweiz – getroffen, um sich über die unterschiedlichen Modelle der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren auszutauschen. In einem ersten Artikel<sup>1</sup> wurde das System der Kinderanwaltschaft in der Schweiz vorgestellt. Nun folgt der zweite Teil – diesmal über das österreichische System der Kindesinteressenvertretung.

### INHALT

- **Kinderbeistand – was ist das?**
- **Wichtige Unterschiede zum Verfahrensbeistand in Deutschland**
  - Kindeswille – nicht Kindeswohl
  - Altersgrenzen
  - Verschwiegenheitspflicht
  - Beschlussanfechtung
  - Bestellung pro Kind
  - Ausbildungsanforderungen
  - Die Beteiligung des Kindes
  - Rechtsstellung
  - Kosten des Kinderbeistands
  - Theorie und Praxis
- **Verfahren bei Kindeswohlgefährdung**
  - Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija)
- **Fazit**

### ■ Kinderbeistand – was ist das?

Seit dem 01.10.2010 gilt in Österreich das „Kinderbeistand-Gesetz“<sup>2</sup>.

Darin heißt es in § 104a:

- In Verfahren über die Obsorge (*in Deutschland Sorgerecht*) oder über das Recht auf persönlichen Verkehr (*in Deutschland Umgangsrecht*) ist Minderjährigen unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf mit deren Zustimmung auch Minderjährigen unter 16 Jahren, ein Kinderbeistand zu bestellen, wenn es im Hinblick auf die Intensität der Auseinandersetzung zwischen den übrigen Parteien zur Unterstützung des Minderjäh-

rigen geboten ist und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen. Das Gericht kann zum Kinderbeistand nur vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemachte Personen bestellen. Namhaft gemacht werden können nur Personen, die insbesondere nach ihrem Beruf, ihrer beruflichen Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ihrer Ausbildung für diese Tätigkeit geeignet sind.

- Der Kinderbeistand hat mit dem Minderjährigen den erforderlichen Kontakt zu pflegen und ihn über den Gang des Verfahrens zu informieren. Er ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Im Einvernehmen mit dem Minderjährigen hat er dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern.
- Der Kinderbeistand hat das Recht auf Akteneinsicht. Er ist von allen Terminen zu verständigen. Er darf an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und den Minderjährigen zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung auf dessen Wunsch begleiten. Alle Anträge der Parteien sind ihm zu übersenden; von weiteren Personensorgeverfahren ist er durch Übersendung des verfahrenseinleitenden Antrags zu informieren.
- Für die Ablehnung des Kinderbeistands gelten die Bestimmungen über die Ablehnung eines Sachverständigen sinngemäß.
- Die Bestellung endet mit der rechtskräftigen Erledigung der Sache. Das Gericht kann den Kinderbeistand vorher entheben, wenn dies das Wohl des Minderjährigen erfordert. Im zeitlichen Zusammenhang mit der rechtskräftigen Erledigung der Sache hat der Kinderbeistand mit dem Minderjährigen das Verfahren und dessen Ergebnisse abschließend zu besprechen. Wird während der Be-

stellung eines Kinderbeistands ein weiteres in Abs. 1 erster Satz genanntes Verfahren dieselben Minderjährigen betreffend anhängig, so verlängert sich die Bestellung des Kinderbeistands längstens bis zum Abschluss dieses weiteren Verfahrens.

- Das Bundesministerium für Justiz und die Stelle, die den Kinderbeistand namhaft gemacht hat, können die Namhaftmachung eines Kinderbeistands aus wichtigen Gründen widerrufen. Liegt ein solcher Grund vor, hat ihn das Gericht zu entheben und unter den Voraussetzungen des Abs. 1 einen anderen zu bestellen.“

Die zentrale Norm dieses Gesetzes bildet § 104a AußStrG, mit welchem das neu geschaffene Instrumentarium des Kinderbeistands gesetzlich definiert wird.

Damit hat Österreich für den Bereich der Vertretung von Kinderrechten ein eigenes Gesetz geschaffen, welches sich aber deutlich von den Schweizer oder deutschen Interessenvertretungen für Kinder unterscheidet.

Zu beachten ist, dass dieses Gesetz sich nur auf die Vertretung der Kinder in Obsorge und Besuchsbegleitungsverfahren erstreckt – nicht auf die Interessenvertretung der Kinder in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung oder Herausnahme!

### ■ Wichtige Unterschiede zum Verfahrensbeistand in Deutschland

#### Kindeswille – nicht Kindeswohl

Der Kinderbeistand soll sich ausschließlich um die Anliegen und Wünsche der Minderjährigen in den betreffenden Verfahren kümmern; er soll ihnen insbesondere als Ansprech- und Vertrauensperson zur Seite stehen und die „Stimme des Kindes“ im Gerichtsverfahren gleichsam als ihr Sprachrohr verstärken, indem er mit ihrem Einverständnis ihre Meinung dem Gericht gegenüber äußert.

Es ist also nicht seine Aufgabe,

- zwischen den Eltern zu vermitteln,
- besser zu wissen, was für das Kind gut ist
- oder eine Meinung zu äußern, die nicht vom Kind autorisiert ist.

**Zur Klarstellung:** Die Aufgabe des Kinderbeistands ist es also vordringlich, herauszufinden, wie es dem Kind in seiner Gesamtsituation geht. Dazu bedienen sich die Kinderbeistände ihrer fachlichen Erfahrung und der dort erprobten Methoden. Diese Erforschung der Ge-

Der Autor Reinhard Prenzlou ist Vorsitzender der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

1 Nachrichtenteil der BAG Verfahrensbeistandschaft, ZKJ 10/2011, S.397 ff.

2 BGBl. I Nr. 137/2009 (Österreich).

fühlssituation des Kindes geschieht i.d.R. innerhalb von 12 bis 15 Sitzungen mit dem Kind, die an einem neutralen Ort (Praxis des Kinderbeistands oder Beratungsstelle) durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden regelhaft in Form von „Briefen“ an die streitenden Eltern formuliert. Die bisherigen Auswertungen haben ergeben, dass Eltern oft den Kampf miteinander aufgeben, wenn sie sich intensiv mit den Problemen ihrer Kinder auseinandersetzen müssen.

Zusätzlich werden die Kinder über das Verfahren an sich informiert.

*In dieser zentralen Zielsetzung unterscheiden sich die Modelle aus Österreich und Deutschland bei der Kindesinteressenvertretung sehr deutlich. Die Erforschung des Willens der Kinder steht für den Kinderbeistand im Fokus; die Kindeswohlerforschung bleibt den anderen Professionen im Verfahren vorbehalten. Dafür hat der Kinderbeistand viel mehr Zeit, um eine Beziehung zum Kind und damit eine Vertrauensbasis aufzubauen. Er kann sich gründlicher um das Kind an sich kümmern als der Verfahrensbeistand, der i.d.R. unter einem hohen Zeitdruck (Beschleunigungsgebot) in kurzer Zeit „Ergebnisse“ liefern muss. So erhält er die Möglichkeit, „die Geschichte“ des Kindes zu erfassen und diese dann „zu erzählen“.*

## Altersgrenzen

Ein Kinderbeistand soll für Minderjährige etwa ab dem vollendeten fünften oder sechsten Lebensjahr bestellt werden können. Von einer starren, im Gesetz festgelegten Altersuntergrenze sieht das Vorhaben aber ab, um dem PflEGschaftsgericht die notwendige Flexibilität einzuräumen. Richtwert ist dieses Alter, weil das Kind in der Lage sein muss, dem Kinderbeistand gegenüber seinen Willen zu artikulieren. Die Altersobergrenze soll im Vergleich zum Modellprojekt im Regelfall mit dem Erreichen der Mündigkeit gezogen werden. Ein Kinderbeistand kann daher für jene Minderjährigen bestellt werden, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderem Bedarf und mit deren Zustimmung soll eine Bestellung auch bis zum 16. Lebensjahr möglich sein. Das Begutachtungsverfahren hat gezeigt, dass auch in diesem Alter schwierige Loyalitätskonflikte auftreten können.

Wegen der Vorgabe, dass ein Kind ausreichend sprachfähig sein muss, stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung der Kinder, die entweder aufgrund ihrer Entwicklung oder wegen fehlender deutschsprachiger Kenntnisse noch nicht in der Lage sind, ausreichend mit den Kinderbeiständen zu kommunizieren. Dies wird zur Folge haben, dass wohl eher Kinder ab fünf bis sechs Jahren einen Kinderbeistand erhalten. Die obere Altersgrenze von 14, in Ausnahmefällen 16 Jahren, impliziert, dass Kinder bzw. Jugendliche ab diesem Alter in der

Lage sind, sich ausreichend selbst zu artikulieren und ihre Lage zu beschreiben. Dies dürfte auf bestimmte Jugendliche (z.B. Behinderte, Entwicklungsgestörte, psychisch Kranke) nicht generell zutreffen. Das Gesetz gibt darüber keine Antwort, welche Möglichkeiten Kindern eingeräumt werden, angemessen wahrgenommen zu werden, die „von der Norm abweichen“.

## Verschwiegenheitspflicht

Darüber hinaus trifft den Kinderbeistand eine umfassende Verschwiegenheitspflicht. Daher ist es auch nicht seine Aufgabe, das Gericht bei der Stoffsammlung zur Entscheidungsfindung zum (objektiv verstandenen) Wohl des Kindes zu unterstützen. Folglich darf der Kinderbeistand weder zur Befindlichkeit des Kindes noch zu dessen Pflege- und Entwicklungszustand oder zu Umständen des Familienlebens (wie etwa der Wohn- und Einkommenssituation) befragt werden. Der Kinderbeistand hat somit ein Aussageverweigerungsrecht nach § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO und § 157 Abs. 1 Z 3 STPO.

Der Verfahrensbeistand kann sich im familiengerichtlichen Verfahren ebenfalls auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen, da er als Interessenvertreter dem Kind gegenüber verpflichtet ist. Schwieriger wird es in den Fällen, wenn es ein Strafverfahren gibt, von dem das Kind direkt oder indirekt betroffen ist. Ob er dort ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, ist nicht eindeutig geregelt.

## Beschlussanfechtung

Der Bestellungsbeschluss ist nach den allgemeinen Regeln des AußStrG abgesondert anfechtbar; dem Beschluss kann vorläufige Verbindlichkeit nach § 44 AußStrG zuerkannt werden.

Sollte zum Schutz des Kindeswohls nicht eine vorzeitige Enthebung des Kinderbeistands geboten sein, so endet dessen Bestellung grds. mit der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens, für das er bestellt wurde. In der Regel finden noch abschließende und erklärende Gespräche mit dem Kind statt, in dem das Kind Rückmeldungen zu seinem Befinden und seinen Zukunftsvorstellungen geben kann.

Die Bestimmungen über die Ablehnung eines Sachverständigen kommen für den Kinderbeistand sinngemäß zur Anwendung.

*Die Stellung des Verfahrensbeistands ist demgegenüber wesentlich gesicherter. Er kann nicht auf Antrag eines Beteiligten aus seiner Funktion entlassen werden. Auch erscheint die Formulierung „zum Schutz des Kindeswohls kann eine vorzeitige Enthebung des Kinderbeistands geboten sein“ nicht ausreichend begründet. Entweder unterstellt man, dass der Kinderbeistand das Kindeswohl wesentlich gefährdet oder seine Arbeit an sich stellt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls*

*dar. Ob dies angesichts der hohen Ausbildungs- und Qualitätsanforderungen an die Kinderbeistände realistisch ist, kann ich nicht beurteilen.*

## Bestellung pro Kind

Das Modellprojekt ist davon ausgegangen, dass dann, wenn in einer Familie mehrere Kinder von den Konflikten betroffen sind, im Einzelfall zu entscheiden ist, ob mehr als ein Kinderbeistand zu bestellen ist.<sup>3</sup> Im Modellprojekt ist für Geschwister i.d.R. ein Kinderbeistand bestellt worden, was sich als durchaus praktikable Lösung erwiesen hat. Es wird daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu prüfen sein, ob für Geschwister mehrere Kinderbeistände bestellt werden müssen.

*Auch hier stellt sich die Frage nach der Umsetzung der individuellen Wahrnehmung der Interessen eines jeden Kindes. Es mag ja aus Zeit- und Kostengründen „praktikabel“ sein, nur einen Kinderbeistand zu bestellen, ob dies den generellen Forderungen nach Partizipation und dem Grundrechtsstatus eines jeden Kindes berechtigt ist, erscheint mir zweifelhaft.*

## Ausbildungsanforderungen

Auch in Österreich ist der Kinderbeistand kein eigenständiger Beruf. Die Kinderbeistände haben noch einen Hauptberuf und üben diese Tätigkeit nebenberuflich aus.

Geeignet für die Aufgabe des Kinderbeistands sind Personen, die die fachlichen und menschlichen Voraussetzungen erfüllen. Die im Modellprojekt fachlich geforderten Qualifikationen haben sich bewährt. Sie werden vom BfJ wie folgt festgeschrieben:

Sämtliche namhaft gemachten Kinderbeistände müssen über eine Ausbildung an einer Akademie oder Fachhochschule für Sozialarbeit, an einer Fachhochschule oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, über ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik, Bildungswissenschaften oder Psychologie, über eine abgeschlossene Ausbildung zum Psychotherapeuten, Klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen oder psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberater oder eine vergleichbare hochwertige Ausbildung (sogenannte Quellenberufe) verfügen. Darüber hinaus müssen sie eine einschlägige Berufserfahrung in einem psychosozialen Beruf aufweisen. Im Besonderen müssen sie über eine mehrjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen unterschiedlicher Altersstufen und mit Scheidungsfamilien verfügen sowie mit dem Forschungsstand über die Belastung von Kindern durch Trennung bzw. Scheidung (Trennungsdynamik) vertraut sein (sogenannte Grundqualifikationen). Sie

<sup>3</sup> Vgl. Barth/Haidvogel, RZ 2007, 14.

müssen sich weiter durch die Absolvierung eines einheitlichen Curriculums Zusatzqualifikationen und Spezialkenntnisse, insbesondere in den Bereichen Familien-, Jugendwohlfahrts- und Verfahrensrecht (Grundlagen), Kommunikation (insbesondere mit Kindern) und Krisenmanagement/konstruktive Konfliktlösung, aneignen. Schließlich müssen sie sich angemessen, zumindest im Ausmaß von 50 Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortbilden und dies der Justizbetreuungsagentur nachweisen.

Der Kinderbeistand soll dem Gericht im Auftrag des BfJ von der Justizbetreuungsagentur vermittelt werden. Das Gericht kann nur solche Personen als Kinderbeistände bestellen, die von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemacht werden. So können die Qualität der Ausbildung und Eignung der Kinderbeistände einfach und ohne vermeidbaren Aufwand gesichert werden. Die Justizbetreuungsagentur wird die Eignung der als Kinderbeistände namhaft gemachten Personen sicherzustellen haben.

Die Justizbetreuungsagentur soll als Vermittlungsstelle der Kinderbeistände dienen. Dabei kann sie sich wiederum Trägerorganisationen bedienen. Die Justizbetreuungsagentur als Drehscheibe zwischen Gericht und Kinderbeiständen hat mehrere Vorteile: Für die Gerichte handelt es sich um eine einfach handhabbare Lösung. Die Richterin oder der Richter umreißt (allenfalls auch telefonisch) kurz den Fall, in dem ein Kinderbeistand bestellt werden soll. Die Justizbetreuungsagentur kann daraufhin prüfen, welcher Kinderbeistand das geforderte Profil aufweist, genug freie Kapazitäten hat und auch in räumlicher Nähe zur betreffenden Familie tätig ist und macht diesen dem Gericht namhaft. Sollte ein Gericht Fragen zur oder Kritik an der Arbeit eines Kinderbeistands haben, so wäre ebenfalls die Justizbetreuungsagentur (neben dem Kinderbeistand selbst) Ansprechpartnerin.

*Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber hat der österreichische dafür gesorgt, dass diese verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern nur von gut ausgebildeten Personen durchgeführt werden kann. Die weiteren Anforderungen, wie verbindliche Fortbildung und Supervision, sind sicherlich zusätzlich notwendig. Die BAG Verfahrensbeistandschaft hat ein ähnliches Anforderungsprofil für die Mitgliedschaft festgelegt. Der große Unterschied besteht aber darin, dass die Mitgliedschaft freiwillig ist und ansonsten grds. jede natürliche Person in Deutschland, als Verfahrensbeistand vom Familiengericht bestellt werden kann, ohne dass von Gesetz wegen eine Ausbildung und Qualifizierung nachgewiesen werden muss. Die Vermittlung der Kinderbeistände über die Justizbetreuungsagentur in Österreich schafft die Sicherheit für die Kinder und damit auch für die Gerichte, die auch in Deutschland wünschenswert wäre!*

*Der Zusatz „die Vermittlungstätigkeit kann auch auf andere Trägerorganisationen übertragen werden“ birgt dann eine Gefahr, wenn die Unabhängigkeit und Neutralität bei der Vermittlung der Kinderbeistände infrage gestellt wird.*

## Die Beteiligung des Kindes

Mit dem Kinderbeistand soll dem Kind eine Person zur Seite gestellt werden, der es sich anvertrauen kann, ohne fürchten zu müssen, dass das Anvertraute andere erfahren. Daher muss sichergestellt werden, dass sich der Kinderbeistand nur im Einvernehmen mit dem Kind äußern darf. Auch der Inhalt dieser Äußerung selbst muss vorab vom Kind „freigegeben werden“. Der Kinderbeistand muss daher im Vorfeld mit dem Kind abklären, was er dem Gericht im Namen des Kindes sagen darf. Dabei muss er dem Kind auch klarmachen, dass beide Eltern das Gesagte hören können. Eine persönliche Anwesenheit des Kindes vor Gericht ist dabei nicht zwingend notwendig. Das ist mit § 105 AußStrG vereinbar: Diese Bestimmung sieht eine Reihe von Ausnahmefällen vor, in denen ein Minderjähriger nicht vom Gericht persönlich, sondern „in anderer geeigneter Weise“ gehört werden kann. Der Kinderbeistand kann, so wie die im Gesetz beispielhaft erwähnten Sachverständigen, eine solche „andere geeignete Weise“ der Anhörung sein.

Damit entfällt eine wichtige Forderung der KRK, in der die direkte Partizipation des Kindes (Kindesanhörung) gefordert wird. Eine Übertragung der Anhörungsrechte auf den Kinderbeistand kann zwar einerseits die Belastung für das Kind verringern; andererseits wird so die Subjektstellung des Kindes im Verfahren in Österreich erheblich reduziert.

## Rechtsstellung

Beim Kinderbeistand handelt es sich um ein Rechtsinstitut sui generis. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes und nicht Partei des Verfahrens; so hat er auch kein Rechtsmittelrecht. Er orientiert sich ausschließlich am ausdrücklichen Wunsch und Willen des Kindes. Der Kinderbeistand kann daher keine Verfahrens- oder andere Vertretungshandlungen für das Kind vornehmen. Die Rechtsmittelbefugnis könnte im Minderjährigen falsche Erwartungen über die „Macht“ des Kinderbeistands bei Gericht wecken. Zugleich könnte sie den Kinderbeistand in einen Konflikt mit seiner Kernaufgabe, dem Kind beizustehen, bringen. Dem steht freilich nicht entgegen, dass ein Kinderbeistand das Kind über seine Möglichkeiten informiert, wenn die Entscheidung des Gerichts besprochen wird.

Auch wenn die Begründung (falsche Erwartungen über die Macht des Kinderbeistands) eher fragwürdig ist, so ist die grds. Beschränkung doch insofern folgerichtig, weil der Kin-

derbeistand kein gesetzlicher Vertreter des Kindes (genauso in Deutschland), aber auch keinen Status als Partei im Verfahren hat. Dieser fehlende Status hat aber zur Folge, dass das Kind selbst, auch nicht indirekt, keinen Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens hat, noch deren Ergebnis anfechten kann.

## Kosten des Kinderbeistands

Die Kosten des Kinderbeistands sind grds. von allen Parteien (mit Ausnahme des Kindes) in Form einer pauschalierten Gerichtsgebühr zu tragen (§ 28 Z 9 GGG).

Mit Bestellung des Kinderbeistands haben die Parteien für die ersten sechs Monate des Verfahrens je 400,- € an Gebühren zu entrichten; für alle weiteren begonnenen zwölf Monate Verfahrensdauer werden zusätzlich 250,- € je Partei fällig.

Grundsätzlich sollen die Eltern für die Kosten des Kinderbeistands aufkommen. Sollten sie außerstande sein, die Kosten des Kinderbeistands ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts zu bestreiten, hat das Gericht unter den Voraussetzungen des § 63 ff. ZPO die Verfahrenshilfe zu bewilligen. Wird ein Kinderbeistand in einem Verfahren bestellt, in dem mehrere Kinder zu begleiten sind, soll sich die Gerichtsgebühr nicht erhöhen. Die Gebühren sind von beiden Elternteilen zu tragen, selbst wenn das Verfahren nur auf Anregung eines Elternteils eingeleitet wurde. Bei einem neuen Verfahren soll die volle Gebühr fällig sein, es sei denn, § 104a Abs. 5 AußStrG kommt zur Anwendung.

Die Gebühr wird mittels Zahlungsaufforderung bzw. Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Zweckmäßigerweise wird die Zahlungsaufforderung zugleich mit dem Bestellungsbeschluss gestellt werden.

Die Justizbetreuungsagentur kann auch die Kostenabrechnung der Kinderbeistände vornehmen. Die Gebühr wird von den Gerichten im Rahmen des GGG eingehoben werden.

*In Deutschland sind die Kosten für den Verfahrensbeistand Gerichtskosten. Diese ähnliche Regelung unterscheidet sich aber doch in einigen Punkten. In Österreich werden zuerst die Parteien = Eltern über ihre Zahlungsverpflichtung belehrt, was auch ein Signal sein kann, sich genau zu überlegen, ob es nicht außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten gibt.*

*Gleichzeitig wird auch hier das Modell einer Pauschalierung der Tätigkeit wie in Deutschland gewählt. Da gleichzeitig aber eine Deckelung der Kosten vorgenommen wird, kann wohl kaum eine umfassende Garantie dafür abgegeben werden, dass alle Kinder einen Beistand erhalten, die eigentlich vom Gesetz her dazu berechtigt sind!*

## Theorie und Praxis

Die folgende Darstellung ist einer Pressemitteilung<sup>4</sup> der Kija Österreich entnommen.

Die Begleitforschung zum Pilotprojekt hatte eindeutig gezeigt, dass die Beiziehung eines Kinderbeistands das Kind entlastet, sich positiv auf das Befinden des Kindes auswirkt und in vielen Fällen sogar kalmierend (beruhigend) auf die gesamte Eltern-Kind-Konstellation.

Dennoch wurde seit der Gesetzes Einführung das Instrument des Kinderbeistandes österreichweit nur 255-mal<sup>5</sup> herangezogen, und das bei rd. 21.000 Scheidungskindern jährlich. Das entspricht einer Bestellquote von 1,2 %!

Als Gründe werden benannt:

- Es gibt keine klare gesetzliche Regelung, ab wann ein Kinderbeistand eingesetzt werden muss – der Kinderbeistand hängt somit sowohl vom Wissen und der Einschätzung der Richter/innen als auch von der Tatsache ab, ob es im Gerichtssprengel überhaupt ausgebildete Kinderbeistände gibt. *Dies ist in Deutschland nicht wesentlich anders. Zwar suggeriert die entsprechende Formulierung in § 158 Abs. 1 FamFG „Das Gericht hat ... einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen...“, dass die Kinder und Jugendlichen hiermit quasi einen gesetzlichen Anspruch auf die Vertretung ihrer Interessen im familiengerichtlichen Verfahren erhalten – in der Praxis sieht dies aber ganz anders aus.*<sup>6</sup>
- Es gibt Bundesländer und Regionen, in denen ein absoluter Mangel an ausgebildeten Kinderbeiständen herrscht. *Ähnliche Probleme gibt es in einigen ländlichen Gebieten Deutschlands.*
- Es wird kein Kilometergeld gezahlt, was das Stadt/Land-Gefälle verstärkt. *Auch dieses Problem stellt sich in Deutschland.*
- Es herrscht ein Mangel an Vernetzung und Information sowie Fortbildung und Qualitätssicherung – insbesondere außerhalb Wiens und Niederösterreichs. *Dies zeigt sich in Deutschland eher weniger. Durch die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Verfahrensbeistand/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V. wurde einerseits die Möglichkeit einer intensiven Vernetzungsmöglichkeit für die Verfahrensbeistände geschaffen, andererseits durch qualifizierende Weiterbildungen und Fortbildungen, die verpflichtend für die Mitgliedschaft in der BAG sind, auch Mindeststandards an die Arbeit erarbeitet.*<sup>7</sup>

Andrea Holz-Dahrenstedt, Salzburger Kinder- und Jugendanwältin, fasst das Ergebnis so zusammen: „Der Kinderbeistand ist selbst nach eindreiviertel Jahren nach seiner Einführung auch bei engagierten Richter/innen noch rela-

tiv unbekannt. Manche wissen nicht, wie man das Instrument anfordern könnte bzw. wie es funktioniert; in manchen Gerichtssprengeln gibt es gar keine Kinderbeistände. Der Kinderbeistand bleibt damit wenigen Kindern vorbehalten. Somit werden Kinderrechte und der Gleichheitsgrundsatz massiv verletzt!“

Folgende Forderungen werden daher in Österreich gestellt:

- Die gesetzlichen Einschränkungen sowohl hinsichtlich der Altersgrenze (14 bzw. 16 Jahre) als auch der Verfügbarkeit von Kinderbeiständen müssen unbedingt aufgehoben werden. Es soll jedem Kind, unabhängig vom Wohnort und Alter, ein Kinderbeistand garantiert sein.
- Wie in den Nachbarländern soll ein Kinderbeistand in allen Pflegschaftsverfahren<sup>8</sup> bestellt werden, von denen Kinder betroffen sind (z.B. Fremdunterbringung).
- Verbesserte finanzielle Rahmenbedingungen sind notwendig: Derzeit sind 600 Fälle pro Jahr für ganz Österreich budgetiert.
- Um die Unabhängigkeit und Qualität der Kinderbeistände zu gewährleisten, sind österreichweit einheitliche Strukturen zu schaffen. Über eine Trägerorganisation (Dachverband) sollen Supervision, Fortbildung, Vermittlung, Vernetzung sowie Öffentlichkeitsarbeit organisiert werden.

## ■ Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

### Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija)

Im Jugendwohlfahrtsgesetz<sup>9</sup> von Österreich werden die Bundesländer als Jugendwohlfahrtsträger aufgerufen, Stellen zu schaffen, die „Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen“ sowie „bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung zu helfen“ (§ 10). Damit sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften sowohl für die Durchsetzung der Rechte der Kinder in Einzelfällen als auch für die Anliegen der Altersgruppe generell zuständig. Sie sind somit eine Art „Wachposten“ für die Einhaltung der Kinderrechtskonvention im Land.

Die zentrale Aufgabe aller Kijas ist es, in konkreten Einzelfällen zu beraten und bei Konflikten zwischen Kindern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, mit Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder Schulen zu vermitteln. Dabei haben sie unterschiedliche Möglichkeiten. In einigen Bundesländern haben sie allgemeines Auskunftsrecht und somit Zugang zu Daten, Informationen und Schriftstücken

im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg). Aber nur in Salzburg kann die Kija die Interessenvertretung von Kindern auch vor Gericht wahrnehmen, in Niederösterreich kann sie dies im Rahmen von Verwaltungsverfahren.

**Faktisch bedeutet dies, dass die Kinder und Jugendlichen in Österreich i.d.R. keine eigenständige und unabhängige Interessenvertretung in allen Pflegschaftsverfahren (Einschränkung oder Entzug der Obsorge) erhalten!**

## ■ Fazit

In Abwägung des österreichischen und des deutschen Modells ist zusammenfassend festzustellen, dass sich beide schon in ihrer grds. Zielrichtung unterscheiden. Der Kinderbeistand ist wesentlich „näher und intensiver beim Kind“ als es der Verfahrensbeistand i.d.R. jemals könnte. Umgekehrt kann der Verfahrensbeistand wesentlich stärker die Kinder und Jugendlichen bei der Verwirklichung der subjektiven Rechtspositionen unterstützen.

Wesentlich besser ist in Österreich abgesichert, dass nur ausgebildete Personen, die über nachgewiesene Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern verfügen und die Nachweise über weitere Fortbildung und Supervision liefern können, ihre Arbeit ausüben dürfen. Hier hat Deutschland noch erheblichen Nachholbedarf!

Vergleichbar sind sicherlich die Probleme bei der finanziellen Ausstattung und der flächendeckenden Versorgung im gesamten Land.

Die BAG wird mit den Kinderbeiständen in Österreich und der Kinderanwaltschaft in der Schweiz den begonnenen Dialog weiterführen. Dazu wird im Frühjahr ein zweites Treffen mit dem Ziel des Austausches und möglicher gemeinsamer Initiativen stattfinden.

4 Pressemitteilung v. 28.03.2012 der Kija [www.kija.at](http://www.kija.at).

5 Stand: 17.02.2012, Quelle Justizbetreuungsagentur.

6 S.a. R. Prenzlów: Gleiches Recht für alle Kinder!? In: ZJK 3/2012, S 93 ff.

7 Standards können bei der BAG bestellt werden unter [info@verfahrensbeistand-bag.de](mailto:info@verfahrensbeistand-bag.de).

8 Ist-Stand: siehe Abs. Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.

9 JWG 1989; BGBl. Nr. 1989/161.